

Disziplinarordnung

Verstösse gegen das Schulreglement, die Hausordnung und die Absenzenordnung werden bestraft. Lehrende, Abteilungsleitung und Schulleitung können bei folgenden Verstössen Massnahmen treffen, ohne eine Verfügung zu erlassen:

- a. Missachtung von Anordnungen
- b. Missachtung der Anstandspflichten
- c. Störung des Unterrichts
- d. Verstösse gegen die Bestimmungen über Schulbesuch und Absenzenordnung
- e. Verstösse gegen das Schulreglement und die Hausordnung
- f. Verstösse gegen Vereinbarungen und Bestimmungen, welche schulische oder ausserschulische Anlässe betreffen

Disziplinarmassnahmen

Bei Verstössen von Lernenden können durch die Lehrenden, die Abteilungs- und die Schulleitung folgende Massnahmen ergriffen werden. Getroffene Massnahmen dürfen die Integrität der Lernenden nicht verletzen.

- a. mündliche Ermahnung
- b. schriftliche Ermahnung
- c. zusätzliche Arbeit
- d. Wegweisung aus dem Unterricht oder aus einer schulischen oder ausserschulischen Veranstaltung
- e. Vermerk beim Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten
- f. Aussprache mit den Inhabern der elterlichen Sorge bzw. mit den volljährigen Lernenden
- g. angemessener Notenabzug bei Plagiat oder anderem unlauterem Verhalten in Prüfungen oder Arbeiten sowie bei nicht termingerechter Abgabe von Arbeiten (Details siehe Interne Weisung Betrug in einer Prüfung mit entsprechendem Formular)
- h. vorübergehendes Einziehen von Gegenständen, welche den Schulbetrieb stören oder welche zur Verletzung des Schulreglements oder der Hausordnung beigetragen haben
- i. Auferlegung einer Testatpflicht

Bei disziplinarischen Verstössen im Unterricht stehen der Lehrperson folgende Möglichkeiten offen:

- a. mündliche oder schriftliche Ermahnung
- b. zusätzliche Hausarbeit oder zusätzliche Arbeit in der schulfreien Zeit
- c. kurzzeitige Wegweisung aus dem Unterricht mit Verbleib im Schulareal und unter Aufsicht
- d. Strafarbeitseinsatz beim Hausdienst

Auf Antrag der Klassenlehrperson, der Klassenkonferenz oder angesichts anderweitig bekannt gewordener Verstösse gegen Ordnung und Disziplin erteilt die Abteilungsleitung mündliche respektive schriftliche Ermahnungen mit Zusatzarbeit und einer Kopie der Ermahnung an die Inhaber der elterlichen Sorge.

Schwerwiegende Verstösse gegen die Disziplinarordnung

In schweren Fällen von Disziplinlosigkeit, bei gehäuften Verstössen gegen das Schulreglement, die Haus- und Absenzenordnung (unentschuldigte Absenzen oder wiederholte Verspätungen) informiert die Klassenlehrperson die Abteilungsleitung respektive die Schulleitung.

Schwerwiegende Verstösse, bei denen die Schulleitung Disziplinar massnahmen verfügen kann, sind insbesondere:

- a. erhebliche Störung des Schulbetriebs
- b. erhebliche Vernachlässigung von Pflichten
- c. erhebliche Verletzung von Persönlichkeitsrechten anderer am Schulbetrieb beteiligter Personen
- d. Begehung einer Straftat im Sinne der Strafgesetzgebung, die mit der Zugehörigkeit zu einer Mittelschule nicht vereinbar ist.

Disziplinar massnahmen werden sowohl den minderjährigen Lernenden direkt als auch den Inhabern der elterlichen Sorge eröffnet.

Als Disziplinar massnahmen für schwerwiegende oder wiederholte Verstösse gegen das Schulreglement, die Haus- und Absenzenordnung besitzt die Schulleitung die folgenden Disziplinar massnahmen, die mittels Verfügung zu eröffnen sind:

- a. Schriftlicher Verweis
- b. Wegweisung aus dem Unterricht bis zu vier Wochen
- c. Disziplinarbusse bis Fr. 1'000.-
- d. definitiver Ausschluss von der Schule

Vor der Anordnung einer dieser Disziplinar massnahmen muss der oder dem betroffenen Lernenden – und bei Unmündigkeit auch den Eltern Gelegenheit gegeben werden – sich mündlich oder schriftlich zum massgeblichen Sachverhalt und zur in Aussicht genommenen Disziplinar massnahme äussern zu können.

Trogen 07.07.2015

*Rechtliche Grundlagen: Art. 31 MHG
Art. 36 und Art. 37 MHV
Art. 29 des Schulreglements der Kantonsschule Trogen*